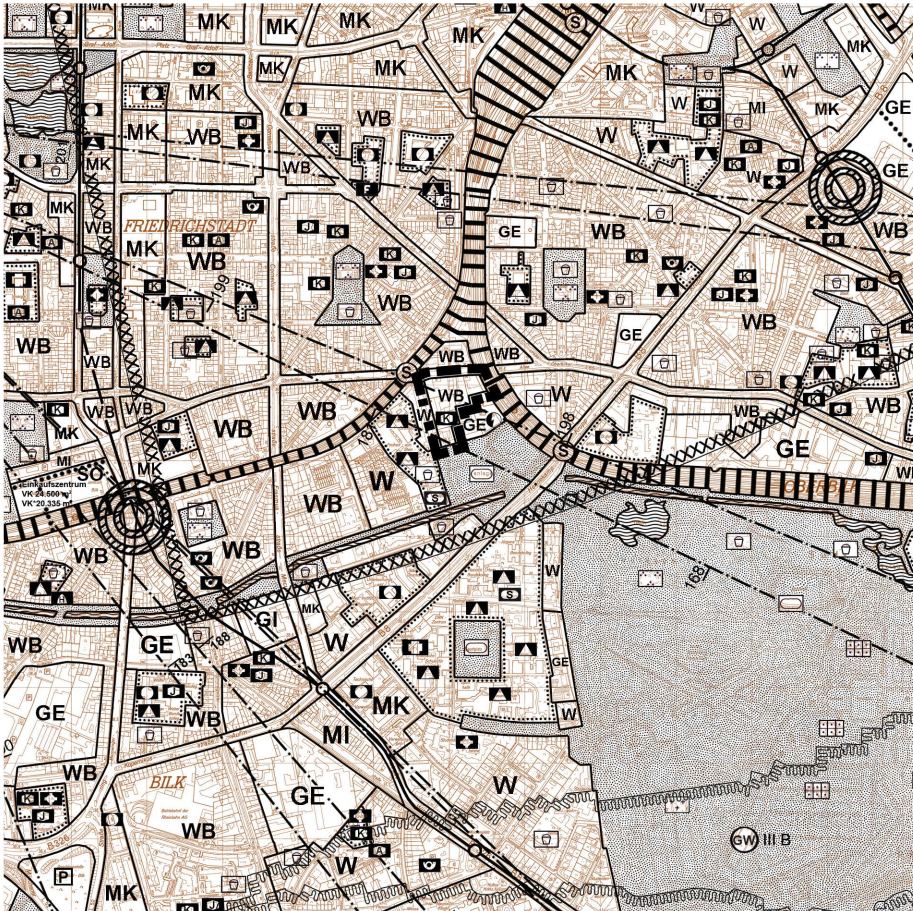




Bisherige Darstellung



Neue Darstellung

GRENZEN	ART DER BAULICHEN NUTZUNG		GEMEINBEDARFSEINRICHTUNGEN	
Stadtgrenze	---	Wohnbaufläche	W	Fläche für den Gemeinbedarf
Stadtbezirksgrenze	---	Besonderes Wohngebiet	WB	Öffentliche Verwaltungen
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs		Gemischte Baufläche	M	Schulen
		Dorfgebiet	MD	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
		Mischgebiet	MI	Kindergarten K z.B. Einrichtung der Jugendhilfe J Einrichtung der Altenhilfe A
		Kerngebiet	MK	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
		Gewerbliche Bauflächen	G	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
		Gewerbegebiet	GE	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
		Industriegebiet	GI	Post
		Sondergebiet (§ 11 Bau NVO) z.B.: Universität	SO	Schutzbauwerk
VERKEHR	VER - U. ENTSORGUNGSANLAGEN		LEITUNGEN	
Autobahnen und autobahn - ähnliche Straßen			oberirdisch	z.B. E
Autobahn	A		unterirdisch	z.B. W
Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen			Hochspannungsfreileitung	E
Bundesstraße	B		Gasleitung	G
Landstraße	L		Wasserleitung	W
Kreisstraße	K		Mineralölproduktenleitung	Ö
Ruhender Verkehr	P		Äthylenleitung	Ä
Bahnanlagen			LAND - U. FORSTWIRTSCHAFT	
Bahnhof			Fläche für die Landwirtschaft	
S - Bahn - Haltestelle	S		Fläche für Wald	
Stadtbahn			WASSERFLÄCHEN	
Stadtbahn - Haltestelle	O		Wasserfläche	
Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr			Zweckbestimmung: Hafen	
Flughafen			Grünflächen	
Segelfluggelände			NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN U.A.	
		Grünfläche	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	Umgrenzung des Bauschutzbereichs gem. Luftverkehrsgesetz (bezogen auf Endausbau)
		Parkanlage	Naturschutzgebiet	Umgrenzung des Fluglärmschutzgebietes gem. Landesentwicklungsplan Schutz vor Fluglärm v. 17.08.1998 Schutzzone A
		Dauerkleingärten	Landschaftsschutzgebiet	Grenzen des Fluglärmschutzbereichs aufgrund des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) und der (Fluglärmschutzverordnung Düsseldorf - FluLärmDüsseldV) vom 25.Oktober 2011 (GV. NRW. 2011 S.502)
		Sportplatz	Überschwemmungsgebiet	Tag - Schutzzone 1
		Spielplatz	Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung mit Angabe der Schutzzone, z.B. II	Tag - Schutzzone 2
		Zeltplatz	Richtfunkstrecke mit Angabe der Bauhöhenbeschränkung in m ü. NN, 100 m beiderseits der eingezeichneten Achse	Nacht - Schutzzone
		Badeplatz, Freibad		SONSTIGES
		Friedhof		Umgrenzung des Sanierungsgebietes
		Festplatz		Siedlungsschwerpunkt nach dem Landesentwicklungsprogramm - LEPro - vom 05.10.1989 und Rd. Erl. des Innenministers NRW vom 05.10.1976.
		Gehwegverbindung zwischen Grünflächen		

Angefertigt: Düsseldorf, den	Dieser Plan ist durch Beschluss des Ratsausschusses für Planung und Stadtentwicklung der Stadt am gemäß § 2 (1) BauGB aufgestellt worden.	Die aufgrund des Beschlusses des Ratsausschusses für Planung und Stadtentwicklung der Stadt vom durchzuführende Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am
Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag	61/12 - FNP - 171 Düsseldorf, den	61/12 - FNP - 171 Düsseldorf, den
Der Oberbürgermeister Vermessungs- und Liegenschaftsamt Im Auftrag	Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag	Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag
Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat am dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.	Dieser Plan hat mit der Begündung gemäß § 3 (2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung im Düsseldorf der Amtsblatt Nr. vom in der Zeit vom öffentlich ausgelegen.	Der Rat der Stadt hat heute die Änderung des Flächennutzungsplanes durch diesen Plan beschlossen.
61/12 - FNP - Düsseldorf, den	61/12 - FNP - Düsseldorf, den	61/12 - FNP - Düsseldorf, den
Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag	Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag	Oberbürgermeister
Dieser Plan ist gemäß § 6 (1) BauGB mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.	Der Rat der Stadt ist in seiner Sitzung am den in der Verfügung der Bezirksregierung vom gegebenen Einschränkungen und Auflagen beigetreten und hat beschlossen, diesen Plan entsprechend den blauen Eintragungen zu ändern.	Die Genehmigung dieses Planes durch die Bezirksregierung ist lt. Bekanntmachungsanordnung vom im Düsseldorf der Amtsblatt Nr. vom gemäß § 6 (5) BauGB bekannt gemacht worden.
Düsseldorf, den	61/12 - FNP - Düsseldorf, den	61/12 - FNP - Düsseldorf, den
Die Bezirksregierung Im Auftrag	Oberbürgermeister	Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag



Landeshauptstadt Düsseldorf

Flächennutzungsplan-änderung Nr. 172

Oberbilker Allee / Ringelsweide

Stadtbezirk 3

Maßstab 1 : 20.000

Dieser Plan enthält Darstellungen nach § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548). Durch diesen Plan werden alle früheren Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes aufgehoben.